

Karina Theurer

Epistemologische Dekolonialisierung – die Überwindung von Eurozentrismus und kolonialem Rassismus als wesentlicher Bestandteil von Reparationen im deutsch-namibischen Versöhnungsprozess

Die deutsche Regierung war im Jahr 2015 die erste weltweit, die sich als Vertreterin einer ehemaligen Kolonialmacht bereit erklärte, in Verhandlungen über die Aufarbeitung der eigenen Kolonialvergangenheit einzutreten. Auch die Regierung unter SPD, Grünen und FDP bekannte sich in ihrem Koalitionsvertrag im Dezember 2021 zum Abschluss eines Versöhnungsabkommens mit Namibia. Weltweit nehmen politische Forderungen nach Reparationen für den transatlantischen Sklavenhandel und für Kolonialverbrechen zu. Die Rolle des Völkerrechts bei der formaljuristischen Legitimierung des Kolonialismus und bei der Verschleierung der kolonialen Gewalt wird von Vertreter*innen der Third World Approaches to International Law (TWAIL) und von Rechtstheoretiker*innen mit postkolonialer oder dekolonialer Perspektive nachgezeichnet und beschrieben. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Überwindung von Eurozentrismus und kolonialem Rassismus. Just die als „naturgegeben“ (und somit als außerhalb des historisch kontingenten Rechts liegend) sozial konstruierte rassistische Abwertung von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe diente – vermittelt über die Unterscheidung zwischen „zivilisierten“ und „nichtzivilisierten“ Menschen – dazu, politische Entitäten außerhalb Europas aus dem Kreis der Rechts-

subjekte des neu entstehenden Völkerrechts auszuschließen, und deren Bevölkerungen möglichst rechtlos zu stellen.¹ Mit diesem Ausschluss als Rechtssubjekte einher ging die versuchte Auslösung ihrer unterschiedlichen Lebensweisen und Gesellschaftsformen. Eurozentrismus führt bis heute dazu, dass viele dieser eigentlich historisch kontingenzen Wissensbestände, die während des Kolonialismus weltweit aufgetroyiert wurden bis heute durch Recht reproduziert werden. Beispiele sind Vergeschlechtlichung als wesentlicher gesellschaftlicher Ordnungsfaktor oder die Komodifizierung praktisch aller materiellen und immateriellen Güter als Bestandteil einer kapitalistischen Lebens- und Produktionsform.

Immer stärker werden die Stimmen, die den universalen Geltungsanspruch des heutigen internationalen Rechts wegen seiner kolonialen Verstrickungen in Frage stellen. Immer weniger sind Positionen vertretbar, die eurozentristisch sind. Dieser Veränderungsdruck führt auch zu diskursiven Verschiebungen in der deutschen Rechtswissenschaft: Der „Geburtsfehler“² des internationalen Rechts wird anerkannt und auch die Notwendigkeit, die daraus resultierende strukturelle Exklusion zu überwinden³. Sehen wir Recht als Spiegel von Machtverhältnissen, so zeugen die gegenwärtigen Verschiebungen von der Emergenz einer globalen multipolaren Weltordnung.

Fraglich ist, ob das internationale Recht trotz seiner kolonialen Verstrickungen und trotz des bisher noch bestehenden Eurozentrismus so weiterentwickelt werden kann, dass es „andere“ Perspektiven und Erwartungen aufnehmen kann. Und vielleicht zu einer Regelungsordnung werden kann, die mehr substanziale

1 Ausführlich zum namibischen Kontext Theurer (2023), 1146 ff.

2 Kämmerer (2016), 245.

3 Etwa Kämmerer (2016), 239–247; Barskanmaz (2008), 296–302; Fischer-Lescano (2022), 339–367; Gutmann/Hanschmann (2022), 45–66; Zabel (2023), 131–161; Theurer/Kaleck (2020), 11–56.

Gleichheit gewährt und die Einhegung kapitalistischer Ausbeutung ermöglicht. Oder zumindest Konsensfindung für kleinste gemeinsame Nenner in einem globalen Pluriversum eröffnet.⁴ Für den Bereich der Menschenrechte hat Makau Mutua das Bild eines Korbes geprägt, in dem die bisher aus einer europäischen Tradition entwickelten bürgerlichen und politischen Individualrechte durch kollektive Menschenrechte ergänzt und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte deutlich gestärkt werden müssen. Interessanterweise will sich Mutua dabei nicht auf Staaten als Völkerrechtssubjekte verlassen, sondern plädiert für gesellschaftliche Bottom-up-Rechtsetzungsprozesse.⁵ Über die genuin post-/dekoloniale Perspektive hinaus, ermöglicht sein Ansatz deshalb, Wissensbestände und Recht als historisch kontingent wahrzunehmen. Und in einem zweiten Schritt in möglichst breite gesellschaftliche und rechtspolitische Debatten einzusteigen, in denen es darum geht, wie Menschen weltweit zusammenleben möchten und von welchen Rechtsnormen sie dabei geleitet werden möchten.

Weil die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Aufarbeitung der Kolonialverbrechen in Namibia und die Frage von Reparationen – sozusagen mit Blick auf eng begrenzte rechtliche Fragen – beispielhaft stehen für die dekoloniale Kritik am Eurozentrismus und aber auch für die Chance, internationales Recht hin zu mehr Inklusion zu verändern, möchte ich eine dieser Schlüsselfragen im Folgenden kurz umreißen:

4 Zum Pluriversum Fischer-Lescano (2020), 22–32.

5 Mutua (2019).

Der Grundsatz der Intertemporalität als Dreh- und Angelpunkt der Überwindung des Eurozentrismus im Kontext der Aufarbeitung von Kolonialverbrechen

Eine Schlüsselrolle bei der Reproduktion des Eurozentrismus und des kolonialen Rassismus sowie bei der möglichen Überwindung der beiden spielt der Grundsatz der Intertemporalität. Der Grundsatz ist an sich neutral und dient der Rechtssicherheit. Sein erstes Element besagt, dass immer dann, wenn aus heutiger Perspektive eine Situation juristisch beurteilt werden muss, die Jahre oder Jahrzehnte zurück liegen, das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht zugrunde gelegt werden muss. Sein zweites Element ist in der Literatur umstritten und besagt unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) und nach überzeugender Meinung Wheatleys, dass ein einmal entstandenes Recht sich auch an der weiteren Rechtsentwicklung messen lassen muss.⁶

Im konkreten Fall der Reparationsforderungen im deutsch-namibischen Kontext geht es darum, ob und inwiefern die zum Beginn des 20. Jahrhunderts geltenden Rechtsnormen den Ovaherero, Nama, Damara und San Schutz gewährten. Die derzeit noch vom Auswärtigen Amt vertretene Auslegung des Grundsatzes der Intertemporalität geht davon aus, dass alle in der damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika lebenden Menschen nach damaliger herrschender Meinung zu den „unzivilisierten“ Völkern gehörten. Und dass sie deshalb völkerrechtliche Verträge nicht unterzeichnen konnten, die ihnen Schutz hätten vermitteln können. Völkergewohnheitsrecht sei auch nicht anwendbar gewesen, weil es kein internationaler Konflikt gewesen sei.⁷ Und

6 Wheatley (2021), 484–509; Internationaler Gerichtshof (1971), 16; Internationaler Gerichtshof (2019), 95.

7 Vekuii Rukoro et al v Federal Republic of Germany Defendants Memorandum of Law in Support of Defendant's Motion to Dismiss, eingereicht am

auch Grundsätze der Menschlichkeit und Zivilisation, die in Europa herangezogen worden waren, um den Völkermord an den Armeniern als rechtswidrig zu brandmarken, wurden vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages als nicht anwendbar erklärt, weil dieser Schutz nach ihrer Ansicht nach herrschender Meinung damals nur für „zivilisierte“ Völker gegolten habe.⁸

In unserer strategischen Prozessführung, die eine Klage vor dem namibischen High Court sowie die Einbeziehung von UN-Gremien und Foren umfasst, argumentieren wir, dass diese Auslegung eurozentrisch ist, den kolonialen Rassismus reproduziert und gegebenenfalls sogar einen neuen Akt rassistischer Diskriminierung darstellt.

Das Auswärtige Amt und der Wissenschaftliche Dienst blenden gänzlich aus, dass das europäisch geprägte Völkerrecht erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts universal wurde. Davor existierten „andere“ Rechtsordnungen. Sehr wahrscheinlich ist von einem globalen Rechtspluralismus auszugehen. Eine nicht-eurozentrische Bestimmung des Rechts der damaligen Zeit müsste sich auf jeden Fall mit der Frage auseinandersetzen, zu welchem Zeitpunkt genau das europäische Völkerrecht das gegebenenfalls zuvor dort geltende Recht ersetzte. Und es müssten Quellen herangezogen werden, die nicht-europäisch sind. Sowohl das Auswärtige Amt als auch der Wissenschaftliche Dienst in seiner Stellungnahme von 2016 zitieren ausschließlich europäische Rechtsgelehrte. Weiterhin blenden sie die Positionen der europäischen Rechtsgelehrten aus, die ihrer Schlussfolgerung entgegenstehen würden. Sowohl das Unterscheidungskriterium zwischen „zivilisierten“ und „unzivilisierten“ Staaten als auch die Frage der

12. Januar 2018, 17 cv 00062 (LTS), 4–5; Vekuii Rukoro et al v Federal Republic of Germany, Defendants Memorandum of Law in Support of Defendant’s Motion to Dismiss, eingereicht am 13. März 2018, 17 cv 00062 (LTS), 7.

⁸ Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag – WD 2 – 3000 – 112/16 (2016), 9.

Rechtssubjektivität könnte damals noch kontroverser gewesen sein, als es von beiden suggeriert wird. Darüber hinaus wäre wahrscheinlich kaum ein europäischer Rechtsgelehrter so weit gegangen, selbst „unzivilisierten“ Menschen jedweden Rechtsschutz abzusprechen. Darauf, dass ein Bewusstsein bestand, gegen Recht zu verstößen, lässt auch folgendes Zitat von General von Trotha schließen, in dem er erklärt, warum ein Krieg in Afrika nicht nur nach den Genfer Konventionen geführt werden könne.⁹

Schlussfolgerung

Machtverhältnisse und Herrschaft werden durch Recht am effektivsten (re-)produziert, wenn die ihnen zugrunde liegenden Unterschiede als natürlich und außerhalb des Rechts sowie des rechtlichen Zugriffs liegend sozial und kulturell konstruiert sind. Die Betroffenen spüren ihre Ohnmacht, wenn ihre Erfahrungen von Gewalt und Diskriminierung vor Gericht abgetan werden, ihnen der Zugang zum Recht gar gänzlich verwehrt ist, oder rechtswissenschaftliche Forschung keine Ansatzpunkte für strukturelle Gewalt und Ungleichbehandlung im geltenden Recht zu finden vermag. In diesen Momenten wird individuell und kollektiv Macht kommuniziert und Herrschaft gefestigt.

Das transformative Potenzial rechtskritischer Forschung und strategischer Prozessführung liegt folgerichtig in der Sichtbarmachung der Verschleierung der Reproduktion von Herrschaft im Recht. Ein anschaulicher Austragungsort der Kämpfe um Reproduktion und Transformation von Macht ist die Auslegung und

9 „Daß ein Krieg in Afrika sich nicht nur nach den Gesetzen der Genfer Konvention führen lässt, ist selbstverständlich. [...] Ein Volk geht nicht so schnell zu Grunde. Die von mir an das Volk der Herero erlassene Proklamation sollte nur einen Gedanken in ihrem Hirn zeitigen, nämlich den, dass ihre Herrschaft beendet war.“ Lothar von Trotha, Berliner Neueste Nachrichten, 3. Februar 1909; 29. Ausgabe, S. 1.

Anwendung des Grundsatzes der Intertemporalität in rechtlichen Verfahren und rechtswissenschaftlichen Debatten.

Um zu zeigen, dass Deutschland sich aktiv für ein inklusives internationales Recht einsetzt, wäre es ein starkes Zeichen ihrerseits, ihre bisherige eurozentrische Argumentation zu überdenken und dekoloniale Perspektiven einzubeziehen. Bevor die sich verschiebenden globalen Machtverhältnisse sie dazu ohnehin zwingen oder der Internationale Gerichtshof dazu entscheidet.

Literatur

- Barskanmaz, Cengiz (2008), Rassismus, Postkolonialismus und Recht – Zu einer deutschen Critical Race Theory?, *Kritische Justiz* 41.3, 296–302.
- Fischer-Lescano, Andreas (2020), Das Pluriversum des Rechts, *Merkur* 74.4, 22–32.
- _____ (2022), Deutschengrundrechte: Ein kolonialistischer Anachronismus, in: Dann, Philipp/Feichtner, Isabel/von Bernstorff, Jochen (Hg.), (Post-)Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck, 339–367.
- Gutmann, Andreas/Hanschmann, Felix (2022), Staatsorganisationsrecht: deutsche Kolonialgebiete im Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, in: Dann, Philipp/Feichtner, Isabel/von Bernstorff, Jochen (Hg.), (Post-)Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck, 45–66.
- Internationaler Gerichtshof (1971), Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South-West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, *ICJ Reports* 1971.
- Internationaler Gerichtshof (2019), Legal Consequences of the separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, 25 February 2019, *ICJ Reports* 2019.
- Kämmerer, Jörn Axel (2016), Introduction. Imprints of Colonialism in Public International Law: On the Paradoxes of Transition, *Journal of the History of International Law* 18. 2–3, 239–247.

- Mutua, Makau (2019), Podcast: The human rights movement – A truly universal system? Centre for Human Rights. University of Pretoria: <https://www.chr.up.ac.za/art-season-1/art-episode-1-prof-makau-mutua> (25.07.2025).
- Theurer, Karina (2023), Minimum Legal Standards in Negotiation Processes for Colonial Crimes: The Case of Namibia and Germany, in: German Law Journal 24.7, 1146–1168.
- Theurer, Karina/Kaleck, Wolfgang (2020), Dekolonisierung des Rechts: Ambivalenzen und Potenzial, in: Theurer, Karina/Kaleck, Wolfgang (Hg.), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, Baden-Baden: Nomos, 11–56.
- Wheatley, Steven (2021), Revisiting the Doctrine of Intertemporal Law, in: Oxford Journal of Legal Studies 41.2, 484–509.
- Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag – WD 2 – 3000 – 112/16 (2016), Der Aufstand der Volksgruppen der Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika (1904–1908). Völkerrechtliche Implikationen und haftungsrechtliche Konsequenzen, pdf-Datei.
- Zabel, Benno (2023), Politisches Erinnern als Menschenrecht, in: Gardei/Esther, Soeffner/Zabel, Benno (Hg.), Vergangenheitskonstruktionen, Göttingen: Wallstein, 131–161.